

Vertrag über die Durchführung des Bestattungswesens

Zwischen

der Gemeinde Pfaffenhofen

vertreten durch Bürgermeisterin Carmen Kieninger

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

„Der Bestatter – Thomas Alt“

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Die Gemeinde Pfaffenhofen als Auftraggeberin ist Träger der Friedhöfe in Pfaffenhofen und Weiler. Der Auftraggeber verwaltet, unterhält und pflegt die Friedhöfe und führt auf diesen Friedhöfen die Bestattungen nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung durch. Die Benutzung der Friedhöfe ist durch die Friedhofssatzung geregelt.

§ 2

Beginn und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag beginnt am 01.09.2026 und wird für Dauer von fünf Jahre geschlossen.
2. Die Bestatterverträge vom 13.12.2005 für Pfaffenhofen und vom 02.02.2010 für den Ortsteil Weiler treten mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.
3. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von einem Vertragspartner gekündigt wird.
4. Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn
 - a. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.
 - b. über den Auftragnehmer das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Antrag hierzu gestellt wird.
 - c. Der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.
 - d. bei Vorliegen höherer Gewalt einem der beiden Vertragsparteien die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten, die Bergung der Leichen, Bestattung der Urnen, die Betreuung und Wartung der Leichenhalle sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages. Der Auftragnehmer wird durch diesen Vertrag entsprechend der Friedhofssatzung für die Durchführung der übertragenen Aufgaben auf den Friedhöfen zugelassen. Hierfür werden keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4

Umfang der übertragenen Arbeiten

1. Mitwirkung bei Umbettungen und Ausgrabungen nach Stundensatz.
2. Mitwirkung bei gerichtsmedizinischen Untersuchungen einer Leiche bei unnatürlicher Todesursache nach Stundensatz.
3. Mitwirkung bei der Organisation der Bestattung sowie Übergabe des Zellen- und Eingangsschlüssels an die Hinterbliebenen und die spätere Rückforderung.
4. Betreuung und Wartung der Leichenhalle. Hierzu gehört insbesondere:
 - Wartung der gemeindeeigenen Bestattungsgeräte
 - Desinfektion der Räume
 - Betreuung der Leichenhalle und Mitteilung von notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 5

Leistungen durch besondere Auftragserteilung

1. Bei Unfalltoten und nicht natürlichen Todesfällen übernimmt die Firma auf Anforderung die Leichenbesorgung sowie das Befördern und Überführen der Leichen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinde bestattungspflichtig ist.
2. Den zur Überführung benötigten Überführungssarg stellt der Auftragnehmer.
3. Dem Auftragnehmer ist freigestellt, im freien Wettbewerb mit anderen Bestattungsunternehmen weitere Bestattungsleistungen anzubieten. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt direkt mit den Hinterbliebenen bzw. Auftraggebern.

§ 6

Pflichten des Auftragnehmers

1. Für die Leichenbeförderung ist ein vorschriftsmäßiger Leichenwagen einzusetzen.
2. Die Leichenbesorgung und Überführung nach § 5 Abs. 1 werden zu jeder Zeit, auch an Wochenenden, Feiertagen und nach Dienstschluss durchgeführt. Erscheint der Auftragnehmer auf Bestellung nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestattung auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig zu veranlassen.

3. Der Betrieb ist so einzurichten, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, den wachsenden Anforderungen des Bestattungsdienstes zu entsprechen.
4. Bei der Ausführung der Arbeiten, vor allem auf dem Friedhof, muss sich das Personal der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Die vom Auftragnehmer beauftragten Arbeitskräfte sind dementsprechend zu belehren und zu überwachen. Das Personal hat bei Überführungen und Teilnahme an Bestattungen eine würdige Kleidung zu tragen.
5. Das Eigentum der Auftraggeberin und der Grabnutzungsberechtigten ist schonend zu behandeln. Auftretende Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Im Falle eines schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers sind die Schäden von ihm fach- und sachgerecht zu beheben bzw. beheben zu lassen.
6. Der Auftragnehmer hat für einen reibungslosen Ablauf der Beerdigung zu sorgen. Hierzu zählen:
 - frühzeitige Vereinbarung des Beerdigungstermins mit den Angehörigen, dem Geistlichen und der Gemeindeverwaltung.
 - Aufbewahren des Sarges
 - auf Wunsch der Angehörigen die Stellung der erforderlichen Sargträger
 - Kränze, Blumenschalen usw. die vor der Leichenhalle abgestellt werden, sind zur Grabstelle zu transportieren und dort aufzulegen
 - vor der Beerdigung ist für den Geistlichen das Mikrofon aufzustellen und nach Beerdigung wieder weg zu räumen
 - rechtzeitiges Öffnen der Leichenhalle vor der Beerdigung und unverzügliches Verschießen nach der Beerdigung; hierzu gehört die Benutzungsmöglichkeit der WC-Anlage durch die Beerdigungsteilnehmer
 - Begleitung des Transports von Leichenhalle zum Grab, sofern ein anderer Bestatter tätig ist
 - Verlegen der Laufroste am Grab

§ 7

Haftung der Vertragsparteien

1. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen.
2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.
3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle sich aus unsachgemäßer Betreuung und Wartung der Leichenhalle mit Zubehör oder unsachgemäßer Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Geräte ergebenden Schäden.
4. Die Haftung des Auftraggebers als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausübung der durch diesen Vertrag übertragenen Arbeiten entstehen können. Der Auftragnehmer haftet für entsprechende Schäden und weist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach.
6. Dem Auftragnehmer obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 8

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine Vergütung entsprechend Anlage 1.

§ 9

Überlassung von Geräten und Einrichtungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Leichenhallen mit den dazugehörenden Räumen unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle verbleibt beim Auftraggeber. Notwendige Ersatzbeschaffungen erfolgen durch den Auftraggeber.

§ 10

Verbot von Nebenabreden

1. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer für die Dauer des Vertrags zu, das Bestattungswesen weder einer anderen Firma ganz oder teilweise zu übertragen noch in eigener Regie durchzuführen, solange der Auftragnehmer mit seinen Mitteln diese Aufgabenerfüllung gewährleisten kann.
2. Sofern der Auftragnehmer bei Betriebsausfall nicht umgehend für Ersatz sorgen kann, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Bestattungsleistungen in eigener Regie oder durch eine andere Firma ausführen zu lassen. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags bleibt hiervon unberührt.
3. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, zur Durchführung der übertragenen Aufgaben Subunternehmer zu beauftragen. Die Haftung des Auftragnehmers als Vertragspartner bleibt unberührt.
4. Der Auftragnehmer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

§ 11

Kontroll- und Weisungsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und ihm Anordnungen zu erteilen. Dies gilt insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den Hinterbliebenen über die Durchführung der Leichenversorgung und Beförderung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gemeinde über solche Meinungsverschiedenheiten unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Ansprechpartner

1. Erfüllungsort ist Pfaffenhofen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Brackenheim
3. Rechtmäßiger Vertreter der Gemeinde ist die Bürgermeisterin.

Pfaffenhofen, den

Brackenheim, den

Carmen Kieninger

„Der Bestatter – Thomas Alt“